

FE.EA4 - Beschaffung Facility Management und Umweltrelevante Dienstleistungen

Caroline-Michaelis-Straße 5-11
10115 Berlin
Deutschland

Zoltan Gergoe
Zoltan.Gergoe@ deutschebahn.com
+49 6926561190

Präqualifikation von Sicherheitsdienstleistungen Qualifizierungssystem (EU)

Ausschreibungsnr.: 25FEA84949

Verdingungsunterlagen

Inhaltsverzeichnis

Vergabeunterlagen	1
Deckblatt	1
Vertragsbedingungen/Formulare	2
Verfahrensbestimmungen Allgemeine Verfahrensregel PQ-SDL	2
251223 Allgemeine Verfahrensregeln PQ SDL_Version 02	2
Eignungskriterien	20
Anlagen / Vergabeunterlagen	21

INFORMATIONEN ZUR AUSSCHREIBUNG

Es ist beabsichtigt, die in anliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung des unten angegebenen Auftraggebers zu vergeben. Einzelheiten ergeben sich aus den Vergabeunterlagen. **Bitte beachten Sie die Angaben zu Terminen unten.**

INFORMATIONEN

ALLGEMEIN

Ausschreibungsnummer	25FEA84949
Bezeichnung (Titel)	Präqualifikation von Sicherheitsdienstleistung en
Beschreibung	Präqualifikation von Sicherheitsdienstleistung en (Warengruppe 41502xxx) bei der Deutschen Bahn AG

VERFAHREN

Auftraggeber	Deutsche Bahn AG Konzernleitung (Bukr 10)
Weitere Auftraggeber	
Auftraggebertyp	Sektorenauftraggeber
Liefer-/Ausführungsort	
Leistungsart	Dienstleistung
Vergabeart	Qualifizierungssystem (EU) (Sektorenverordnung)

VERFAHRENSEIGENSCHAFTEN

Losweise Vergabe	Nein
------------------	------

ANGEBOTE

Nebenangebote	Nebenangebote sind nicht zugelassen
Verwendung elektronischer Mittel	Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
URL für elektronische Angebote	http://www.deutschebahn.com/bieterportal
Zulässige Signaturen	Textform nach §126b BGB

TERMINE

ANGEBOTE UND BEWERTUNG

Frist Bieterfragen	
Eröffnungstermin (nur VOB)	
Angebotsfrist	Unbegrenzte Laufzeit
Bindefrist	

AUFTRAGSDAUER

Beginn
Ende
Anmerkungen

ELEKTRONISCHE TEILNAHME

Bitte melden Sie sich auf der Bekanntmachungsplattform unter <http://www.deutschebahn.com/bieterportal> mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Passwort an.

Sofern Sie im System noch nicht registriert sind, finden Sie Hinweise hierzu auf der Plattform. Die Registrierung ist kostenfrei.

Anschließend können Sie auf der Startseite bspw. nach dem Titel des Verfahrens über die Direksuche als Suchbegriff suchen. Folgen Sie anschließend der Anleitung im System, um an dem Verfahren teilzunehmen.

BIETERFRAGEN

Bieterfragen müssen bis spätestens Uhr eingegangen sein.
Für später eingehende Fragen wird deren Beantwortung nicht zugesichert.
Bieterfragen müssen unter "Nachrichten" im eVergabe Bieterassistenten gestellt, sowie Antworten dort geprüft werden.
Den Assistenten erreichen Sie unter folgender Adresse: <http://www.deutschebahn.com/bieterportal>
Fragen auf anderen Kommunikationswegen, wie telefonische, schriftliche oder E-Mail Anfragen werden nicht beantwortet.

Hinweis: Sie erhalten unmittelbar nach Beantwortung einer Bieterfrage eine Benachrichtigung per E-Mail über das Vorliegen von Antworten im Bieterassistenten. Sie müssen daher alle Antworten im Assistenten prüfen und dort zur Kenntnis nehmen.



**Verfahrensregeln
zum
Präqualifikationssystem
Deutsche Bahn AG
für die Beschaffung von
Sicherheitsdienstleistungen (SDL)
Warengruppe 41502**

Deutsche Bahn AG

Strategy Office Beschaffung Facility Management
(FE.EA 42)

Stand: 01.01.2026

Inhaltsverzeichnis

1 Grundlagen des Präqualifikationssystems	3
1.1 Rechtliche Grundlagen	3
1.2 Informationen und Unterlagen zum Präqualifikationsverfahren	3
1.3 Warengruppen der PQ-SDL	3
1.4 Voraussetzung und Teilnahme am Präqualifikationsverfahren sowie Entgeltpflicht	4
1.5 Mantelvereinbarung über Sicherheitsdienstleistungen im Rahmen der Präqualifikationsverfahren	6
1.6 Präqualifizierende Stelle	6
2 Grundsätze der Präqualifikation	7
3 Präqualifikation - Verfahrensablauf	9
3.1 Allgemeines	9
3.2 Präqualifikation	10
3.3 Requalifizierung einer bestehenden Präqualifikation	10
3.4 Präqualifikation „mit Auflagen“	11
4 Präqualifikation - Gültigkeitsdauer, Pflichten und Voraussetzungen für die Erlangung, Aufrechterhaltung sowie vergaberechtliche Ausschlussgründe	13
4.1 Gültigkeitsdauer der Präqualifikation	13
4.2 Pflichten während der Durchführung des Präqualifikationsverfahrens und der Laufzeit der Präqualifikation	13
4.3 Begründete Zweifel an der Fachkunde oder Leistungsfähigkeit des Unternehmens, Ausschlussgründe	14
4.4 Detaillierte Informationen und Hinweise zur Präqualifikation „mit Auflagen“	14
5 Entgelte für das Präqualifikationsverfahren	18
5.1 Grundlagen	18
5.2 Entgelttabelle	18

1 Grundlagen des Präqualifikationssystems

1.1 Rechtliche Grundlagen

Sektorenverordnung

Auf der Basis der Sektorenverordnung (nachfolgend SektVO) haben die Deutsche Bahn AG und mit ihr verbundene Unternehmen (nachfolgend DB AG) im Bereich der Beschaffung Allgemeine Bedarfe und Leistungen zur Feststellung der Fachkunde und Leistungsfähigkeit von Unternehmen sowie des nicht Vorliegens von Ausschlussgründen ein Qualifizierungssystem im Sinne des § 48 SektVO für Sicherheitsdienstleistungen (nachfolgend Präqualifikationsverfahren – PQ-SDL) eingerichtet.

Bekanntmachung eines Qualifizierungssystems – Sektoren

Die aktuelle Bekanntmachung über das Bestehen eines Qualifizierungssystems erfolgte im EU-Amtsblatt.

Nach erfolgreicher Präqualifikation in dieser Warengruppe erhalten die Unternehmen den Status “Präqualifiziert” oder “Präqualifiziert mit Auflagen” im Lieferantenmanagement Tool der Deutsche Bahn AG „Supplier Management and Rating Tool“ (SMaRT).

1.2 Informationen und Unterlagen zum Präqualifikationsverfahren

Weitere Informationen und Unterlagen zur PQ-SDL sind einsehbar unter:

<https://lieferanten.deutschebahn.com/lieferanten/Lieferant-werden/Praequifikation>

1.3 Warengruppen der PQ-SDL

Sicherheitsdienstleistungen im Sinne der PQ-SDL umfassen folgende

Leistungen / Warengruppen (WGR)

Warengruppen Nr.	Warengruppenbezeichnung
41502100	Sicherungsdienstleistungen im ÖPV
41502200	Sicherungsdienstleistungen im ÖPV mit Fahrkartenprüfdienst
41502300	Sicherheitskonzepte / Consulting (<i>Nicht Bestandteil PQ-SDL</i>)
41502400	Revier-/Kontroll-/Alarm- /Interventionsdienst
41502500	Torkontroll- und Empfangsdienste
41502600	Technische Sicherungsdienstleistungen
41502700	Sonstige Sicherungsdienstleistungen *
41502800	Schließdienste (Auf- und Verschlusskontrolle)
41502900	Sicherheitsdienstleistungen Brandwache **

• * Brandwachen werden voraussichtlich bis 06/2026 in dieser WGR eingeordnet

• ** Brandwachen werden voraussichtlich ab 07/2026 in dieser neuen WGR eingeordnet

Beispiele für 41502600: Einsatz von Drohnen, Kamera, Video, Videotürme etc.

Beispiele für 41502700: Form der SDL die sich nicht in die anderen Kategorien einordnen lässt

1.4 Voraussetzung und Teilnahme am Präqualifikationsverfahren sowie Entgeltspflicht

Teilnahmeantrag (nachfolgend Antrag):

Interessierte Unternehmen können jederzeit einen Antrag zur PQ-SDL stellen. Die Kontaktaufnahme erfolgt

- a) per E-Mail an: EA.PO@deutschebahn.com

Mit der Antragstellung sind nachfolgende Angaben/Nachweise zu übersenden:

- Namen des Unternehmens
- Ansprechpartner (Name und Funktion im Unternehmen)
- Kontaktdaten (E-Mail und Tel. Nr.)

- b) und via Registrierung im SMaRT

Teilnahmevoraussetzung:

Eine zwingende Voraussetzung um zur Teilnahme an dem Präqualifizierungsverfahren für Sicherheitsdienstleistungen zugelassen zu werden, ist vorab der Nachweis einer gewerblichen Ausübung der Tätigkeit in dem Sicherheitsdienstleistungsgewerbe (**Gewerbeerlaubnis nach §34a**) von mindestens zwei Jahren und der Nachweis, dass die Geschäftsführung/Inhaber oder das Führungspersonal des Dienstleisters in dem Gewerbe eine fachliche Qualifikation (mindestens **Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft** bzw. **Fachkraft für Schutz und Sicherheit**) inkl. der Ausübung der Tätigkeit von mindestens zwei Jahren nachweisen kann.

Die Nachweise sind per E-Mail im PDF-Format zur Prüfung der Antragsberechtigung zu übermitteln an EA.PO@deutschebahn.com.

Anträge gelten, als gestellt, sobald die Registrierung des Antragstellers durch die Deutsche Bahn AG bestätigt und dem Antragsteller der Fragebogen zur PQ-SDL Weg zugesendet worden ist.

Anträge sind in der/den gewünschten Warengruppe(n) der PQ-SDL und für jede der in den nachfolgenden Ziffern 3.2 bis 3.4 jeweils zutreffenden Antragsart gesondert zu stellen.

Der Antrag erfolgt durch das Unternehmen selbst über SMaRT. Dazu müssen eine oder mehrere Warengruppen (41502xxx – 8stellig) ausgewählt werden, für die die PQ gültig werden soll.

Die PQ-SDL kann für die durch den Antragsteller angegebenen Regionen oder Bundesweit erteilt werden. Regionen in diesem Sinne sind:

- Bayern
- Baden-Württemberg
- Saarland
- Rheinland-Pfalz
- Hessen
- Thüringen
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Nordrhein-Westfalen

- Niedersachsen
- Brandenburg
- Mecklenburg-Vorpommern
- Schleswig-Holstein
- Bremen
- Hamburg
- Berlin

HINWEIS:

Die Präqualifikation kann in der Region erteilt werden, in der sich die Hauptniederlassung des Unternehmens befindet.

Ein bundesweiter Einsatz erfordert eine eigene bundesweite Niederlassungsstruktur mit entsprechendem Nachweis.

Der Einsatz in mehreren Regionen neben der Region, in der die Hauptniederlassung ansässig ist, erfordert ebenfalls eine eigene Niederlassungsstruktur mit entsprechendem Nachweis.

Anforderung an eine Niederlassung/Zweigstelle sind beispielsweise:

- *Notarielle Anmeldung und Handelsregistereintragung der Zweigniederlassung am Niederlassungsort.*
- *Gewerbeanmeldung der Zweigniederlassung beim örtlich zuständigen Gewerbeamt (mit der Erlaubnis nach §34a GewO)*
- *Unternehmensregistrierung im Bewacherregister*
- *Bestellung einer verantwortlichen Person für die Leitung der Zweigniederlassung (Zuverlässigkeit und Sachkunde nach §34a GewO/BewachV)*
- *Miet-/Nutzungsvertrag der Geschäftsräume; (Nachweis über Ausstattung der Arbeitsplätze, IT/Telefon).*
- *Firmenschild/Erreichbarkeit am Standort; lokale Rufnummer; Öffnungszeiten*
- *Dauerhafter, vom Hauptsitz getrennter Standort mit eigenen Räumen.*
- *Gleichartige Geschäftstätigkeit wie der Hauptstandort (keine reine Hilfsfunktion).*
- *Eigene Leitung/Entscheidungsbefugnis: Vor Ort existiert eine Leitung mit ausreichenden Abschluss- und Dispositionsbefugnissen (z. B. Zeichnungs-/Handlungsvollmachten; Filialprokura ist möglich).*

Die Nachweise sind entsprechend im Fragebogen der Präqualifizierung oder Requalifizierung über SMaRT einzureichen. Die Anerkennung oder Ablehnung erfolgt anhand der Prüfung durch das Prüfteam PQ-SDL und wird ebenfalls über SMaRT kommuniziert.

Registrierung:

Die Registrierung erfolgt über das Lieferantenmanagement-Tool SMaRT unter:

<https://smart.noncd.db.de/>

Für das Tool SMaRT steht für Lieferanten neben einer „allgemeine“ Anleitung:

<https://smart.noncd.db.de/prod/Library/Library/PreviewDocument/25>

bei Fragen zum System SMaRT unser Support: smart.support@deutschebahn.com

zur Verfügung.

PQ-Bestandslieferanten stoßen proaktiv rechtzeitig (mind. 90 Tage vor Ablauf) neue Anträge, wie Requalifizierung, Ablösung Präqualifikation „mit Auflagen“ und Verlängerung der Präqualifikation „mit Auflagen“, aus Ihrem Lieferantenprofil in SMaRT an.

Das System unterscheidet selbständig nach:

- Präqualifizierung

Anträge nach Ziffer: 3.2 und 3.4 dieser Verfahrensregeln (Neuantragsteller für eine Warengruppe PQ-SDL, für zusätzliche Bundesländer in der/n PQ-SDL Warengruppe(n) oder einen Antrag zur Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“)

- Requalifizierung

Anträge nach Ziffer: 3.3 dieser Verfahrensregeln (Antragsteller, die bestehende Präqualifikationen in den PQ-SDL Warengruppen erneuern (verlängern) wollen)

Entgelt

Für die Teilnahme am PQ-Verfahren wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgelts und weitere Bestimmungen sind unter Ziffer 5 „Entgelte für das Präqualifikationsverfahren“ geregelt.

1.5 Mantelvereinbarung über Sicherheitsdienstleistungen im Rahmen der Präqualifikationsverfahren

Nach erfolgreichem Abschluss der Präqualifizierung/Requalifizierung (Status ‚Präqualifikation‘ oder ‚Präqualifikation mit Auflage‘) schließen der Antragsteller und die vertragsschließende Stelle eine Mantelvereinbarung-SDL ab.

Diese Mantelvereinbarung-SDL legt vorab die allgemein verbindlichen Vertragsbestandteile fest, die bei einer möglichen Vergabe von Sicherheitsdienstleistungen Anwendung finden.

Die Laufzeit der Mantelvereinbarung richtet sich vom Grundsatz nach der Laufzeit der Präqualifizierung/Requalifizierung und erhält seine Gültigkeit mit erfolgreichem Abschluss der Präqualifizierung/Requalifizierung.

Erlischt die Präqualifizierung/Requalifizierung bez. wird die Präqualifizierung/Requalifizierung vor dem Ablaufdatum entzogen oder das laufende Vertragsverhältnis gekündigt, somit erlischt im gleichen Zuge die Mantelvereinbarung-SDL.

Vertragsschließende Stelle ist:

Deutsche Bahn AG
Strategy Office Beschaffung Facility Management
-Sicherheitsdienstleistungen-
Wilhelm Leuschner Str. 78, 60329 Frankfurt a. Main

1.6 Präqualifizierende Stelle

Die Präqualifizierende Stelle ist:

Deutsche Bahn AG
Strategy Office Beschaffung Facility Management
Wilhelm Leuschner Str. 78, 60329 Frankfurt a. Main
E-Mail: EA.PO@deutschebahn.com

2 Grundsätze der Präqualifikation

- (1) Die DB AG betreibt dieses PQ-Verfahren für die Vergabe von Aufträgen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen. Die PQ erfolgt durch die DB AG und gilt auch im Verhältnis zwischen den Antragstellern (nachfolgend Unternehmen) und allen Unternehmen des DB-Konzerns.
- (2) Dieses PQ-Verfahren erfolgt in deutscher Sprache und nach deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.
- (3) Jedes interessierte und rechtlich selbständige Unternehmen muss einen eigenen Antrag stellen; dies gilt auch für Unternehmen des DB-Konzerns. Es kommt bei der Bewertung allein auf das den Antrag stellende Unternehmen an. Der Antrag umfasst alle rechtlich nicht selbstständigen Unternehmenseinheiten (Niederlassungen, etc.) des antragstellenden Unternehmens.
- (4) Anträge von Unternehmen, die in konzernrechtlicher Hinsicht mit anderen Unternehmen verbunden sind, gelten nur für und im Verhältnis zu den antragstellenden Unternehmen.
- (5) Unternehmen können sich gemäß §§ 48 Abs. 5 bis 7, 47 SektVO auf die Leistungsfähigkeit bzw. Befähigung anderer Unternehmen stützen. Weitere Hinweise zum Verfahrensablauf entnehmen Sie bitte Ziffer 3.1 (10).
- (6) Unternehmen können sich auf die Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen stützen und sich zu Antragsteller-Gemeinschaften (nachfolgend **AstG**) zusammenschließen. AstG werden im Zulassungssystem Einzel-Antragstellern gleichgestellt. Die PQ der AstG beinhaltet nicht zugleich die Einzel-PQ ihrer Mitglieder. Diese Einzel-PQ kann jedes Mitglied ungeachtet des gemeinsam gestellten Antrages mit einem eigenen und gesonderten Antrag beantragen. Änderungen in der Zusammensetzung einer AstG sind der präqualifizierenden Stelle unverzüglich mitzuteilen und berechtigen die DB AG, die PQ der AstG mit sofortiger Wirkung aufzuheben.
- (7) Nachweise aus einem Nachunternehmerverhältnis (Nachunternehmer des Hauptauftragnehmers) werden im Rahmen des PQ-Verfahrens geprüft. Diese Nachweise werden darüber hinaus nur dann gewertet, wenn die Leistungen komplett als eigene Leistungen erbracht werden. Die entsprechenden Referenznachweise sind in diesem Fall durch den direkten Auftraggeber (Hauptauftragnehmer) und durch den Leistungsempfänger zu zeichnen. Die präqualifizierende Stelle behält sich vor, weitere Erklärungen und Bestätigungen zur Leistungserbringung einzufordern. Die vom Antragsteller beigebrachten Unterlagen und Nachweise werden von der DB AG vertraulich behandelt. Im Weiteren siehe Ziffer 2.12 der Qualifizierungsbedingungen – Lieferantenqualifizierung.
- (8) Die Ergebnisse des PQ-Verfahrens finden bei einer zukünftigen konkreten Auswahl geeigneter Unternehmen Anwendung, vgl. § 48 (9) SektVO.
- (9) Nach Abschluss des PQ-Verfahrens wird der Antragsteller über die Entscheidung zum PQ-Antrag informiert.

Wird der Antragsteller nicht präqualifiziert, erfolgt dies unter Angabe der Gründe. Bei erfolgreicher Präqualifikation erhält das Unternehmen den Status „Präqualifiziert“ oder „Präqualifiziert mit Auflagen“ in SMaRT und wird darüber informiert. Der Antragsteller erhält hierüber entsprechende Information sowie eine seitens der DB AG erstellte Urkunde zu seiner PQ-SDL.
- (10) Die DB AG behält sich vor, das Unternehmen im Zuge der Durchführung bzw. während der Geltungsdauer der PQ jederzeit im Hinblick auf das Vorhandensein bzw. das Fortbestehen

der im PQ-Verfahren bewerteten Eignungskriterien zu überprüfen. Das kann u. a. im Rahmen einer „Vor-Ort-Auditierung“ oder durch schriftliche Anfrage erfolgen.

- (11) Die PQ ersetzt nicht eine etwa erforderliche fachliche Zertifizierung.
- (12) In die Prüfung der Antragstellungen des Unternehmens, können vorliegende Lieferantenbewertungen der DB AG einbezogen werden.
- (13) Wird ein Antrag abgelehnt/abgebrochen oder die PQ aufgehoben/entzogen, kann ein neuer Antrag frühestens 6 Monate nach Zugang der Ablehnung bzw. der Aufhebung gestellt werden.
- (14) Die DB AG behält sich vor, das Regelwerk des PQ-Systems zu ändern und daraus resultierend weitere Informationen bei den Antragstellern einzuholen.

3 Präqualifikation - Verfahrensablauf

3.1 Allgemeines

- (1) Die Bearbeitung und Entscheidung des Antrages erfolgt entsprechend den Regelfristen nach § 48 der SektVO.
- (2) Das PQ-Verfahren wird in der Regel entsprechend den nachstehenden Ausführungen als einstufiges Verfahren durchgeführt.
- (3) Das Unternehmen registriert sich gem. Ziffer 1.4 und erhält nach erfolgreicher Registrierung entsprechende Antragsunterlagen (Fragebögen etc.)
- (4) Nach erfolgreicher Auslösung wird der gesamte Prozess der Prä- sowie Requalifizierung inklusive der gesamten Kommunikation (Workflow) über SMaRT abgewickelt.
- (5) Dem Antragsteller werden die Antragsunterlagen grundsätzlich in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Eine Benachrichtigung erfolgt per E-Mail. Das gilt auch für Erinnerungen, Nachforderungen etc. Die durch den Antragsteller bearbeiteten Unterlagen sind entsprechend der Aufforderung zum Vorgang hochzuladen. Mit Zusendung/Bereitstellung der jeweiligen Antragsunterlagen wird dem Antragsteller eine Frist zur Einreichung der angeforderten Fragen, Erklärungen, Dokumente, etc. (nachfolgend **Unterlagen**) gesetzt.
- (6) Sind Unterlagen nicht bis zur gesetzten Frist eingereicht worden, wird dafür bis zu zweimal eine Nachfrist eingeräumt. Verstreichen auch diese Fristen ergebnislos, wird der Antrag auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen entschieden.
- (7) Sind Unterlagen unvollständig oder nicht plausibel eingereicht worden oder werden Ergänzungen bzw. Klarstellungen zu eingereichten Unterlagen erforderlich, werden die entsprechenden Unterlagen bzw. Erklärungen mit einer Frist an- bzw. nachgefordert. Es wird bis zu zweimal eine Nachfrist eingeräumt. Verstreichen auch diese Fristen ergebnislos, wird der Antrag auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen entschieden.
- (8) Unterlagen, die nach Verstreichen der gesetzten Fristen eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (9) Der Bearbeitungszeitraum für den Antrag verlängert sich mindestens um die Summe der Zeiträume vom jeweiligen Tag der Absendung der Anforderung, Erinnerung bzw. Nachforderung bis zum jeweiligen Tag des Eingangs der geforderten Unterlagen.
- (10) Sind Unterlagen nach Prüfung und Bestätigung durch Dritte in ihrer ursprünglichen Form und Weise geändert worden, gleicht dies dem Tatbestand der vorsätzlichen Täuschung und führt zum sofortigen Ausschluss vom PQ-Verfahren und zu einer Sperre von 6 Monaten. Vor erneuter Antragstellung ist ein einsprechender Nachweis zu erbringen aus dem ersichtlich ist, dass das Unternehmen Maßnahmen der Selbstreinigung vorgenommen hat.
- (11) Alle Unterlagen sind vor Einreichung vom Antragsteller auf Schadhaftigkeit und/oder Virenbefall zu prüfen.
- (12) Sämtliche Unterlagen sind an entsprechender Stelle in einem PDF-Format einzureichen.
- (13) Unternehmen, die bereits eine PQ-SDL besitzen können während der laufenden Gültigkeit über SMaRT einen formlosen Antrag auf Ergänzung stellen. Ergänzungen können beispielsweise sein:
 - ein weiterer WGR 8 Steller (s Ziffer 1.4)
 - eine Niederlassung in einem neuen Bundesland (s Ziffer 1.4)

Die vor- und nachstehenden Bestimmungen gelten entsprechend

3.2 Präqualifikation

- (1) Die Antragsunterlagen (s. auch Ziffer 3.1 (4)) werden dem Antragsteller nach bestätigter Registrierung in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.
- (2) Es erfolgt die Prüfung und Wertung der grundsätzlichen Eignung des Antragstellers (Fachkunde, Leistungsfähigkeit) und die Prüfung der Ausschlussgründe nach §§ 123 – 126 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).
- (3) Gegenstand der Nachweisführung und Prüfung zur Fachkunde und Leistungsfähigkeit sind u.a. Referenzen, technische und personelle Ausstattung, die organisatorischen Arbeitsbedingungen sowie die fachliche Qualifikation des Personals. Jeder eingereichte Referenznachweis muss zum Zeitpunkt der Antragstellung einen Leistungszeitraum von mindestens einem Jahr ausweisen und sollte nicht länger als drei Jahre zurückliegen.
- (4) Die erbrachten Leistungen eingereichter Referenzen werden im Referenznachweis durch den Auftraggeber hinsichtlich der Erfüllung vertraglicher Anforderungen beurteilt. Diese Beurteilung umfasst nicht die Bestätigung der für die Präqualifikation erforderlichen nachzuweisenden Leistungen. Ergibt die Beurteilung der Referenz den Status „erfüllt“, wird die inhaltliche Überprüfung ohne weitere Nachweise fortgesetzt. Ergibt die Beurteilung der Referenz, den Status „nicht erfüllt“ wird diese Referenz nicht anerkannt (s. auch Ziffer 3.4). Ergibt die Beurteilung den Status „teilweise erfüllt“, werden bei Bedarf weitere Erklärungen/Nachweise herangezogen (z.B. Lieferantenbewertungen), die zur Wertung der eignungsrelevanten Aussagen der Referenz geeignet sind (s. auch Ziffer 3.4).
- (5) Die sorgfältige Auswahl der Referenzen/Unterlagen entsprechend dem Antragsgegenstand, obliegt allein dem Antragsteller.
- (6) Es wird allein anhand der eingereichten Referenzen/Unterlagen entschieden. Wurde die Einreichung von Referenzen/Unterlagen durch Upload zum Vorgang abgeschlossen, erhält der Antragsteller hierüber eine elektronische Bestätigung. Zusätzlich eingereichte Referenzen/Unterlagen können nur auf Basis einer Nachforderung durch die präqualifizierende Stelle berücksichtigt werden. Nicht fristgemäß eingereichte Referenzen/Unterlagen können nicht berücksichtigt werden.
- (7) Im Weiteren sind von den Antragstellern entsprechende Zertifikate (z.B. DIN EN ISO 9001:xxxx) nachzuweisen. Es werden nur Zertifikate anerkannt, welche von einer national/international akkreditierten Stelle zertifiziert sind.
- (8) Unternehmen ohne gültigen Nachhaltigkeitsscore können keine vollständige PQ-SDL erreichen (s. auch Ziffer 3.4).
- (9) Über die Anerkennung der Unterlagen und Nachweise entscheidet ein Fachgremium der DB AG. Weitere Dokumente, Nachweise, Referenzen, etc. können nachgefordert werden, falls dies für die Entscheidungsfindung notwendig ist.
- (10) Die vor- und nachstehenden Bestimmungen gelten entsprechend.

3.3 Requalifizierung einer bestehenden Präqualifikation

- (1) Im Rahmen der Requalifizierung wird eine neue Bewertung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und des Vorliegens von Ausschlussgründen nach §§ 123 bis 126 GWB auf der Basis aktualisierter Informationen durchgeführt.
- (2) Zur Aufrechterhaltung einer bestehenden PQ, muss das präqualifizierte Unternehmen spätestens 2 Jahre vor dem Ende der Laufzeit der vorhandenen PQ einen Antrag auf Requalifizierung stellen.

- (3) Der Antragsteller ist allein für die rechtzeitige Antragstellung verantwortlich.
- (4) Werden Anträge später oder nicht gestellt, endet die PQ. Der Status in SMaRT wird auf "Präqualifikation abgelaufen" gesetzt. Der Antragsteller kann in diesem Fall einen neuen Antrag zur PQ nach Ziffer 3.2 stellen.
- (5) Wurde der Antrag auf Requalifizierung nicht gestellt, nicht rechtzeitig gestellt oder die beantragte Requalifizierung abgelehnt, darf der PQ-Nachweis im geschäftlichen Verkehr nicht eingesetzt/vorgelegt werden.
- (6) Lieferantenbewertungen mit dem Ergebnis „poor“ können zur Ablehnung des Antrages führen. Zudem kann eine Neubewertung der Fachkunde und Leistungsfähigkeit des Unternehmens mit abschließender Entscheidung über den Fortbestand der Präqualifikation führen.
- (7) Im Weiteren sind von den Antragstellern der Requalifizierung entsprechende Zertifikate (z.B. DIN EN ISO 9001:xxxx) nachzuweisen. Es werden nur Zertifikate anerkannt, welche von einer national/international akkreditierten Stelle zertifiziert sind.
- (8) Unternehmen ohne gültigen Nachhaltigkeitsscore können keine vollständige PQ-SDL erreichen (s. Ziffer 3.4 ff).
- (9) Requalifizierungen einer nach Ziffer 3.4 erteilten Präqualifikation „mit Auflagen“ sind nicht möglich. Für die Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ ist ein Antrag nach Ziffer 3.4.2 zu stellen.
- (10) Mit einer erfolgreichen Requalifizierung wird die PQ-SDL für weitere 2 Jahre erteilt.
- (11) Die vor- und nachstehenden Bestimmungen gelten entsprechend

3.4 Präqualifikation „mit Auflagen“

3.4.1 Erteilung einer Präqualifikation „mit Auflagen“

- (1) Unternehmen können unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. kein EcoVadis oder vergleichbaren Nachhaltigkeitsscore; keine Referenzen in einer Warengruppe, s. Ziffer 4.4) nach erfolgreichem Durchlaufen der PQ-SDL eine Präqualifikation „mit Auflagen“ erlangen.
- (2) Treten bestimmte Umstände (z.B. Verschlechterung der Bonität, Verschlechterung der Auftragsdurchführung, etc.) bei einem bereits präqualifizierten Unternehmen ein, wechselt der Status "Präqualifiziert" in den Status "Präqualifiziert mit Auflagen". Detaillierte Informationen und Hinweise zur Präqualifikation „mit Auflagen“ sind in Ziffer 4.4 enthalten. Die vor- und nachstehenden Bestimmungen gelten dafür entsprechend.
- (3) Wurde die Präqualifikation des Unternehmens aus Gründen gem. Ziffer 4.3 oder anderen Gründen aufgehoben und eine erneute Antragstellung zugelassen, kann dem Unternehmen nach erfolgreichem Abschluss des Verfahrens eine Präqualifikation „mit Auflagen“ erteilt werden.

3.4.2 Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“

- (1) Im Rahmen der Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ wird eine aktuelle Bewertung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und des nicht Vorliegens von Ausschlussgründen nach §§ 123 - 126 GWB auf der Basis aktualisierter Informationen und weiteren Nachweisen des Verfahrens durchgeführt.

(2) Zur Ablösung einer gültigen Präqualifikation „mit Auflagen“ muss das präqualifizierte Unternehmen vor dem Ende der Laufzeit der vorhandenen Präqualifikation „mit Auflagen“ einen darauf gerichteten Antrag stellen. Der Antragsteller ist allein für die rechtzeitige Antragstellung verantwortlich.

(3) Ist die Einreichung von Referenzen in der jeweiligen Warengruppe, die den Bedingungen nach 3.4.2 entsprechen bei der 1. Antragstellung zur Ablösung nicht möglich, kann die Präqualifikation „mit Auflagen“ unter bestimmten Voraussetzungen einmalig um weitere 2 Jahre verlängert werden.

(4) Werden Anträge später oder nicht gestellt, endet die Präqualifikation „mit Auflagen“. Das Unternehmen erhält in SMaRT den Status „Nicht präqualifiziert“. Verspätet eingehende Anträge werden abgelehnt. Der Antragsteller kann frühestens 6 Monate nach Ablauf der Frist gem. Ziffer 3.4.2 (2) einen neuen Antrag zur Qualifizierung nach Ziffer 3.2 ff. stellen.

(5) Wurde der Antrag nicht gestellt, nicht rechtzeitig gestellt oder der Antrag abgelehnt, darf der Präqualifikationsnachweis im geschäftlichen Verkehr nicht eingesetzt/vorgelegt werden.

(6) Mit einem erfolgreichen Antrag wird die Präqualifikation „mit Auflagen“ durch eine Präqualifikation ohne Auflagen abgelöst und für 2 Jahre erteilt. Im Weiteren siehe Ziffer 3.3.

(7) Die vor- und nachstehenden Bestimmungen gelten entsprechend.

4 Präqualifikation - Gültigkeitsdauer, Pflichten und Voraussetzungen für die Erlangung, Aufrechterhaltung sowie vergaberechtliche Ausschlussgründe

4.1 Gültigkeitsdauer der Präqualifikation

- (1) Die erteilte PQ-SDL hat, vorbehaltlich der rechtzeitig beantragten und erfolgreichen Requalifizierung nach den Bestimmungen der Ziffer 3.3 bzw. der rechtzeitig beantragten und erfolgreichen Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ nach den Bestimmungen der Ziffer 3.4 eine maximale Gültigkeit von 4 Jahren (zwei Jahre Erst-Präqualifikation plus zwei Jahre Requalifikation).
- (2) Bei einer „Ergänzung“ gemäß Ziffer 3.1(13) einer bestehenden Präqualifikation/Requalifizierung wird die Laufzeit der Präqualifikation/Requalifizierung an die Laufzeit der zuletzt erteilten Präqualifikation/Requalifizierung angepasst. Durch eine bewilligte Ergänzung wird die ursprüngliche Laufzeit nicht verlängert.

4.2 Pflichten während der Durchführung des Präqualifikationsverfahrens und der Laufzeit der Präqualifikation

- (1) Falls sich zu den vom Antragsteller gemachten Angaben im Zuge der Durchführung bzw. während der Geltungsdauer der PQ wesentliche Änderungen ergeben, ist der Antragsteller verpflichtet, der DB AG diese unverzüglich mitzuteilen. Als wesentlich gelten **u.a.** folgende Änderungen im Unternehmen des Antragstellers oder des verpflichteten Unternehmens, § 48 Abs. 7 SektVO:
 - Firmierung
 - Verschmelzungen mit anderen Unternehmen
 - Abgabe der für die PQ wesentlichen Ressourcen/Unternehmensteile
 - Gesellschaftsform
 - Eigentumsverhältnisse
 - Eintragungen der Firma
 - Unternehmensstandorte
 - Zusammensetzung der Antragstellergemeinschaft
 - Angaben zur Fachkunde inkl. Zertifizierungen und zur Leistungsfähigkeit
 - Mindestanforderungen Personal (Qualifikation) vergaberechtliche Ausschlusskriterien nach Ziffer 4.3 (2)
 - Rechtsstreitigkeit des Antragstellers mit der DB AG oder mit ihr verbundene Unternehmen
- (2) Änderungen gemäß (1) sind unaufgefordert über E-Mail-Adresse: EA.PO@deutschebahn.com mitzuteilen sowie in SMaRT im eigenen Profil unter dem Reiter „Dokumente“ hochzuladen.
- (3) Die Änderungen sind in geeigneter Form (z.B. aktueller chronologischer Handelsregisterauszug, formlose Darstellung der Änderungen bzw. Informationen zur Übertragung der Präqualifikation) zu belegen. Dies umfasst auch die Aktualisierung Ihrer Stammdaten im System SMaRT. Die präqualifizierende Stelle behält sich vor, die Aktualisierung der Unterla-

gen/Nachweise zur Feststellung der weiterhin gegebenen Eignung nach Ziffer 4.3 abzufordern.

- (4) Werden Änderungen gemäß (1) nicht oder verspätet mitgeteilt und hat die präqualifizierende Stelle Kenntnisse über Änderungen, kann das zur Ablehnung und oder Sperre des Antrages bzw. zur Aufhebung der PQ führen.

4.3 Begründete Zweifel an der Fachkunde oder Leistungsfähigkeit des Unternehmens, Ausschlussgründe

- (1) Die DB AG behält sich vor, in begründeten Einzelfällen die Antragstellung(en) abzulehnen oder bereits erteilte Präqualifikationen aufzuheben bzw. den Antragsteller zur erneuten Vorlage von Unterlagen aufzufordern. Dies gilt insbesondere dann, wenn wesentliche Änderungen zu den PQ-Voraussetzungen (Ziffer 4.2) nicht oder nicht unverzüglich mitgeteilt wurden oder begründete Zweifel an der Fachkunde oder Leistungsfähigkeit des Unternehmens als Lieferant der DB AG bestehen oder einer der in Ziffer 4.3 Abs. 2 genannten Umstände eintritt. Gleiches gilt für jedes verpflichtete Unternehmen, auf das sich das Unternehmen bei seiner PQ stützt.

- (2) Vergaberechtliche Ausschlussgründe

Zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens und während der Geltungsdauer der PQ können Ausschlussgründe nach § 123 und / oder nach § 124 GWB zum sofortigen Ausschluss des Unternehmens aus dem PQ-Verfahren bzw. zur Aufhebung der PQ führen.

Gleiches gilt für jedes verpflichtete Unternehmen, auf das sich das Unternehmen bei seiner PQ stützt.

Die Prüfung eines Ausschlusses aus dem PQ-Verfahren bzw. einer Aufhebung der PQ umfasst auch die Erklärungen einschließlich der Konzepte und Nachweise zu einer vom Unternehmen etwa veranlassten Selbstreinigung gemäß § 125 GWB.

- (3) Beim Vorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB hat die DB AG das Recht, für den Zeitraum der Prüfung der Selbstreinigungsmaßnahmen die PQ bzw. deren Antrag ruhen zu lassen. Voraussetzung hierfür ist, dass sich das Unternehmen gegenüber der DB AG schriftlich verpflichtet, geeignete und ausreichende Selbstreinigungsmaßnahmen zu ergreifen und innerhalb eines festgelegten angemessenen Zeitraumes durchzuführen. Teilt die DB AG dem Unternehmen das Ruhen der PQ mit, darf dieses die PQ-Nachweise ab dem vorgeannten Zeitpunkt und bis zum Nachweis ausreichender Selbstreinigungsmaßnahmen nicht mehr im Geschäftsverkehr einsetzen. Dem Unternehmen wird für diesen Zeitraum in SMaRT der Status "Präqualifiziert" entzogen.

4.4 Detaillierte Informationen und Hinweise zur Präqualifikation „mit Auflagen“

- (1) Die DB AG behält sich vor, in begründeten Einzelfällen dem Antragsteller die PQ-SDL oder bereits aktiven Lieferanten die erteilte PQ-SDL mit dem Zusatz „mit Auflagen“ zu erteilen. Dies gilt insbesondere dann, wenn wesentliche Änderungen zu den PQ-Voraussetzungen (Ziffer 4.2) nicht oder nicht unverzüglich mitgeteilt wurden oder begründete Zweifel an der Fachkunde oder Leistungsfähigkeit des Unternehmens als Lieferant der DB AG bestehen (Ziffer 3 ff) oder einer der in Ziffer 4.3 Abs. 2 genannten Umstände eintritt. Gleiches gilt für jedes verpflichtete Unternehmen, auf das sich das Unternehmen bei seiner PQ stützt.
- (2) Jeder Antragsteller ist aufgefordert für die entsprechenden Warengruppen 8-Steller in den eine PQ-SDL beantragt wird eine entsprechende Referenz nachzuweisen. Die nach-

zuweisenden Referenzen lassen sich in die nachfolgenden Kategorien einordnen. Bei der Erfüllung der Kategorien a) und b) wird für den Prüfbereich Referenzen keine Auflage erteilt, bei Erfüllung der Kategorien c), d), e) wird für den Prüfbereich Referenzen eine Auflage erteilt. Lieferanten mit dem Zusatz „mit Auflagen“ in einer PQ-SDL Warengruppe, für den Prüfbereich Referenzen werden bei entsprechenden Vergaben in der jeweiligen Warengruppe(n) (8Steller) in der die Auflage besteht, nur unter Vorbehalt zur Angebotsabgabe aufgefordert. Der Lieferant muss proaktiv nachweisen (siehe Ziffer 3.4.2), dass die geforderte Referenz bis spätestens zum Ende des Zeitpunktes der Angebotsabgabe gem. den Bewerbungsbedingungen der jeweiligen Vergabe abgegolten ist. Sollte dies nicht erfolgen, führt dies zum Ausschluss vom betroffenen Vergabeverfahren.

- a) DB-Referenzen, unternehmenseigen: Leistungen, welche für den Deutsche Bahn Konzern und im direkten Auftragsverhältnis der DB AG ausgeführt wurden.
 - b) DB-Referenzen, unternehmenseigen als NU erbracht: Leistungen, welche für den Deutsche Bahn Konzern und im Nachunternehmerverhältnis zu einem Konzernunternehmen der DB AG ausgeführt wurden. Leistungen, die im Nachunternehmerverhältnis zu einem im direkten Auftragsverhältnis zum Auftraggeber stehenden Unternehmen (präqualifiziert) erbracht wurden.
 - c) DB-Referenzen, personenbezogen: Leistungen, die zwar für den Deutsche Bahn Konzern ausgeführt wurden, jedoch nicht durch das antragstellende Unternehmen. Der Antragsteller muss nachweisen, dass das Leitungspersonal (Einsatzleiter/Teamleiter) zum Zeitpunkt der Antragstellung in seinem Unternehmen angestellt ist. Das Leitungspersonal muss die Leistungen aus den DB-Referenzen in verantwortlicher Position bei den früheren, präqualifizierten Arbeitgebern ausgeführt haben.
 - d) Keine DB-Referenzen, unternehmenseigen: Leistungen, die durch das Unternehmen selbst erbracht und nicht für den Deutsche Bahn Konzern ausgeführt wurden. Hier muss die Vergleichbarkeit der Tätigkeit mit dem Leistungsbild der DB AG belegt werden. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere anhand der technischen, personalen Anforderungen und der eisenbahnbetrieblichen Randbedingungen (z. B. Sicherheits- und Ordnungsdienste im Bereich ÖPV/ÖPNV) nachzuweisen. Der Zulassungsausschuss wird, wenn er es für erforderlich hält, weitere Angaben vom Antragsteller nachfordern, die die Vergleichbarkeit der Referenzen mit Tätigkeiten in der Warengruppe belegen.
 - e) Keine DB-Referenzen, personenbezogen: Leistungen, welche nicht für den Deutsche Bahn Konzern ausgeführt wurden. Der Antragsteller muss nachweisen, dass das Leitungspersonal (Einsatzleitung, Prokurist etc.) zum Zeitpunkt der Antragstellung in seinem Unternehmen angestellt ist. Das Leitungspersonal muss die Leistungen aus den Referenzen in verantwortlicher Position bei präqualifizierten, früheren Arbeitgebern ausgeführt haben.
 - f) Der Leistungsabschluss der eingereichten Referenzen darf nicht mehr als drei (3) Jahre, vom Tag der Antragstellung gerechnet, zurückliegen.
- (3) Jeder Antragsteller ist aufgefordert eine gültige Nachhaltigkeitsbewertung einzureichen. Die nachzuweisenden Nachhaltigkeitsbewertungen lassen sich in die nachfolgende Kategorie einordnen:

- a) Das Unternehmen verfügt über eine gültige Nachhaltigkeitsbewertung CSR bei EcoVadis gemäß der von der Deutsche Bahn AG definierten Anforderungen zum Stufenplan für eine nachhaltige Lieferantenlandschaft und das Rating ist nicht älter als 2 Jahre.

Nachzulesen unter:

[DB-Beschaffung Nachhaltige-Beschaffung](#)

- b) Das Unternehmen verfügt über eine gültige gleichwertige Nachhaltigkeitsbewertung gemäß der von der Deutsche Bahn AG definierten Anforderungen zum Stufenplan für eine nachhaltige Lieferantenlandschaft. Das Rating ist nicht älter als 2 Jahre.

Checkliste der Gleichwertigkeit nachzulesen unter: [Checkliste der Gleichwertigkeit](#)

- c) Bei der Erfüllung der Kategorien a) und b) wird für den Prüfbereich Nachhaltigkeitsbewertung keine Auflage erteilt.
- d) Sind die zuvor genannten Nachhaltigkeitsbewertungen nicht vorhanden, erhält das antragstellende Unternehmen bei erfolgreichem Abschluss der PQ-SDL den Status „PQ-SDL mit Auflagen“. Diese Auflage bleibt so lange bestehen, bis ein entsprechender Nachweis gem. Ziffer 3.a oder 3.b eingereicht wurde. Zudem gelten die DB-Richtlinien zur Nachhaltigkeit.

- (4) Jeder Antragsteller ist für die Liquidität seines Unternehmens selbst verantwortlich. Das beinhaltet eine dauerhafte positive Bonität.

Unternehmen, deren Bonität sich nachweislich verschlechtert hat, wird bei Antragstellung eine Präqualifikation „mit Auflage“ erteilt. Verschlechtert sich die Bonität bei einem bereits präqualifizierten Unternehmen wechselt der Status von „Präqualifiziert“ in Präqualifiziert „mit Auflagen“. Die Auflage umfasst die Pflicht, Abhilfe der festgestellten Bonitätsverschlechterung nachvollziehbar und mit geeigneten Nachweisen darzulegen. Die Präqualifikation „mit Auflage“ gilt bis zu dem Zeitpunkt, an dem eine nachhaltige Verbesserung der Bonitätslage belegt und von dem Prüfteam bestätigt wurde. Bis zur Aufhebung der Auflage wird das Unternehmen nicht an Vergabeverfahren beteiligt.

- (5) Jeder Auftragnehmer ist für die Auftragserfüllung seines Unternehmens selbst verantwortlich. Das beinhaltet eine dauerhafte positive Auftragsdurchführung während der gesamten Vertragsdauer.

Sollte sich die Auftragserfüllung bzw. Auftragsdurchführung von Unternehmen nachweislich verschlechtert haben, erfolgt eine Präqualifikation „mit Auflage“. Die Auflage verpflichtet das Unternehmen, unverzüglich eine Abhilfe der festgestellten Verschlechterung nachvollziehbar und mit geeigneten Nachweisen darzulegen sowie die fortlaufende Leistungsfähigkeit zur vertragsgemäßen Ausführung sicherzustellen. Die Präqualifikation „mit Auflage“ gilt bis zu dem Zeitpunkt, an dem eine nachhaltige Verbesserung der Auftragserfüllung belegt und von dem Prüfteam bestätigt wurde. Bis zur Aufhebung der Auflage unterliegt die Auftragsdurchführung einer verstärkten Kontrolle. Erweiterungen des Leistungsumfangs, Nachträge oder zusätzliche Abrufe bleiben bis dahin ausgeschlossen.

- (6) Die DB AG behält sich vor, die oben genannten Ausführungen, Aufzählungen und Auflagen jederzeit zu erweitern oder zu ergänzen. Unternehmen können demnach eine PQ-SDL mit zusätzlichen oder abweichenden Auflagen erhalten, auch wenn diese Auflagen zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht ausdrücklich in der einschlägigen Ziffer aufgeführt sind. Maßgeblich ist die Erforderlichkeit zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit, der ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung und der Vertragstreue.

Die Anordnung, Anpassung und Aufhebung solcher Auflagen erfolgen nach pflichtgemäßem Ermessen auf Basis der aktuellen Sachlage; die Gründe werden dokumentiert und dem Unternehmen mitgeteilt.

5 Entgelte für das Präqualifikationsverfahren

5.1 Grundlagen

- (1) Für die Durchführung des PQ-SDL Verfahrens, bei Erst- und weiteren Folgeanträgen auf PQ einschließlich Anträgen auf Requalifizierung etc., entrichtet der Antragsteller jeweils ein Entgelt.
- (2) Das entsprechende Entgelt gemäß Ziffer 5.2 ist nach erfolgreicher Antragstellung fällig und vollständig zu entrichten. Der Antragsteller erhält dazu eine Rechnung. Wird innerhalb der Zahlungsfrist keine oder keine vollständige Zahlung nachgewiesen, wird der Antrag ohne weitere inhaltliche Prüfung abgelehnt und die weitere Bearbeitung abgebrochen.
- (3) Anträge auf Aufnahme in das Qualifizierungssystem oder weitere Anträge gelten als gestellt, sobald die Registrierung und Zulassungsvoraussetzung des Antragstellers bestätigt und diesem der Fragebogen zur PQ-SDL/RePQ-SDL zugesendet worden ist.
- (4) Ein Anspruch auf Rückzahlung des Entgeltes ist ausgeschlossen.
- (5) Ein Anspruch auf Erteilung der PQ-SDL/RePQ-SDL entsteht durch die Entrichtung des Entgelts nicht.
- (6) Die Höhe des Entgelts (netto) bestimmt sich nach der Entgelttabelle gemäß Ziffer 5.2 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

5.2 Entgelttabelle

	Entgelt netto ohne USt. (€)
Sicherheitsdienstleistungen (Warengruppe 41502)	
Entgelt Präqualifizierung je Antrag	950,00 Euro
Entgelt Requalifizierung je Antrag	400,00 Euro

Verfahren: 25FEA84949 - Präqualifikation von Sicherheitsdienstleistungen

EIGNUNGSKRITERIEN

Die Eignungskriterien ergeben sich aus der Bekanntmachung.

Typ	Dateiname	Größe	MIME-Type
-----	-----------	-------	-----------